

Vereinssatzung Kammerchor „a cappella!“ e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kammerchor „a cappella!“ e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Zorneding.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein pflegt die Chormusik im Rahmen des Laienmusizierens. Der Verein will in gemeinnütziger Weise das Musikleben im Kreis Ebersberg beleben und fördern.
- (2) Der Verein hält zu diesem Zweck regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte, beteiligt sich an kulturellen Veranstaltungen und stellt sein Musizieren bei sich bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mittelverwendung

- (1) Alle Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung bezahlt werden. Die Höhe dieser Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann jedoch Mitgliedern Ersatz für die durch Proben, Konzerte und sonstigen Tätigkeiten für den Verein entstandenen Aufwendungen gewähren, sofern diese dem in §2 beschriebenen Zweck entsprechen. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen.

§5 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Aktives Mitglied kann jeder Musikausübende werden, der die entsprechende musikalische Eignung besitzt, und sofern ein entsprechender Platz im Chor frei ist. Über die Eignung entscheidet der musikalische Leiter.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das Jahr des Todes, Austritts oder Ausschlusses werden nicht erstattet.

§6 Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben die Pflicht, stets die Interessen des Vereins zu vertreten und alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sein können, das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen oder die Erfüllung seiner Aufgaben zu gefährden.
- (2) Die aktiven Mitglieder verpflichten sich, an den Proben teilzunehmen und bei den musikalischen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken.
- (3) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§8 Mitgliederversammlung.

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen und ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - (b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - (c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- (3) Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (4) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordentliche Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und den musikalischen Leitern.
- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Ein musikalischer Leiter wird auf Lebenszeit bestellt. Er kann vorzeitig von seinem Amt zurücktreten.
- (5) Über die Auswahl eines neuen musikalischen Leiters bestimmt der Vorstand.

§11 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (e) Erstellung des Jahres und Kassenberichts,
 - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 - (g) Vereinbarung von Terminen und Konditionen für Auftritte und Konzerte.
- (2) Die Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein nach außen.
- (3) Der gesamte Vorstand achtet darauf, dass die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht überschritten werden.

§12 Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§13 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§14 Der musikalische Leiter

- (1) Der musikalische Leiter ist der Dirigent des Chores
- (2) Er ist verantwortlich für eine effektive Probenarbeit, die Gestaltung der Konzertprogramme und wählt externe Solisten und Musiker aus.

§15 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§16 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Sängerbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Chormusik im Rahmen des Laienmusizierens verwenden muss. Vor Verwendung des Geldes ist das Finanzamt zu hören.

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17.04.2010 in Zorneding beschlossen und tritt mit Eintragung in das zuständige Vereinsregister in Kraft.